

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
 - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
 - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
 - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
 - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung
- zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 8	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
2.	§ 9 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
3.	§ 10	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
4.	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
5.	§ 11 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
6.	§ 12 Absatz 1 oder Absatz 2	Aufenthalt mit weiteren Personen im privaten oder öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 3 vorliegt	Jede Person	100 – 500

7.	§ 13	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
7a.	§ 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt	Jede Person	100 – 500
8.	§ 14	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
9.	§ 15	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
10.	§ 16	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
11.	§ 17	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
12.	§ 18 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 18 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
13.	§ 19	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
14.	§ 20 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
15.	§ 20 Absatz 2	Durchführung einer untersagten Veranstaltung	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
16.	§ 20 Absatz 2	Teilnahme an einer untersagten Veranstaltung	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
17.	§ 21	Teilnahme an einer Zusammenkunft, ohne die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 zu erfüllen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 500
18.	§ 22 Absatz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 20 000
19.	§ 22 Absatz 1	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung zur Teilnahme an Tanzlustbarkeiten	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000

20.	§ 22 Absatz 2 Satz 1	Veranstaltung eines Festivals	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
21.	§ 22 Absatz 2 Satz 1	Teilnahme an einem Festival	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
22.	§ 22a Satz 1	Veranstaltung einer Großveranstaltung, ohne dass eine Ausnahme nach § 22a Satz 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
23.	§ 22a Satz 1	Teilnahme an einer Großveranstaltung, ohne dass eine Ausnahme nach § 22a Satz 2 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
24.	§ 23 Absatz 1 Nummer 4	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Besucherin oder Besucher	100 – 500
25.	§ 23 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 10 000
26.	§ 23 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 3 Satz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	500 – 10 000
27.	§ 23 Absatz 4	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	100 – 500
28.	§ 23 Absatz 4	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 10 000
29.	§ 24 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	100 – 500
30.	§ 24 Absatz 6 Satz 1 oder Satz 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	100 – 500
31.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Nummer 4 Buchstabe b, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Halbsatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b,	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Halbsatz 2, § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2, § 17 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2, § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	100 – 500

	§ 17 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 17a, § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1, § 19 Nummer 6, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1 oder § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 1			
--	--	--	--	--